

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1953	Nummer 76
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 8. 1953, Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Deutschen Bundestag. S. 1227.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 30. 7. 1953, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge. S. 1228.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 27. 7. 1953, Bezeichnung des Außenhandelskontors. S. 1229.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform und Siedlung, Landeskultur, Bodenverbesserung und Wasserwirtschaft: RdErl. 28. 7. 1953, Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Darlehen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte. S. 1229.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Deutschen Bundestag

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1953 —
II D — 1/25.40—5564/53

Der Bundesminister des Innern hat für die Bundesverwaltung im Gemeinsamen Ministerialblatt 1953 S. 223 folgende Anordnung erlassen:

„Wer sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag bewirbt, hat nach Artikel 48 Abs. 1 des Grundgesetzes Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Dabei handelt es sich um Urlaub, der lediglich öffentlichen Belangen, nämlich der Bildung der Volksvertretung dient. Soweit der Urlaub erforderlich ist, ist er demnach unter Fortzahlung des Gehalts, der Angestelltenvergütung oder der Arbeiterlöhne zu gewähren.

Die im Artikel 48 Abs. 1 des Grundgesetzes geforderte Voraussetzung für den Urlaubsanspruch — Bewerbung um einen Sitz im Bundestag — ist erfüllt, sobald der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, daß er in den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe aufgenommen ist. Als „erforderlich“ wird der Urlaub grundsätzlich für die Dauer von höchstens 2 Monaten vor dem Wahltag anzuerkennen sein. Der Urlaub wird von dem Dienstvorgesetzten erteilt.“

Diese Regelung wird auch für die im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter übernommen, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag bewerben.

Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, in gleicher Weise zu verfahren.

— MBl. NW. 1953 S. 1227.

III. Kommunalaufsicht

Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin (Westsektoren) bei der Vergebung öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1953 —
III B 7/6—2015/53

Mit meinem RdErl. v. 23. Juli 1952 habe ich dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände sich dem Vorgehen des Bundes und des Landes anschließen und die Wirtschaft von Westberlin bei der Vergebung von Aufträgen besonders berücksichtigen möchten. Ich weiß, daß sich auch die kommunalen Spitzenverbände wiederholt und nachdrücklich in dieser Richtung bemüht haben. Die Lage der Stadt Berlin erfordert auch weiterhin wirksame Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Wirtschaft und ihrer Bevölkerung. Dabei kommt der verständnisvollen Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände angesichts des Umfanges des kommunalen Bedarfs besondere Bedeutung zu. Ich bitte daher erneut darum, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände auch künftig bei der Vergabe von Aufträgen die allgemeinen volkswirtschaftlichen und allgemeinpolitischen Belange soweit wie möglich über die örtlichen und dienstlichen Sonderwünsche stellen und West-Berlin in möglichst großem Maße Aufträge zuweisen.

Die West-Berliner Wirtschaft wird von der Berliner Absatz-Organisation (BAO) vertreten. Diese Organisation ist vom Magistrat der Stadt Berlin im Einvernehmen mit den zuständigen Organisationen des Handels, des Handwerks und der Industrie eingerichtet worden. Sie gibt die ihr zugehenden Ausschreibungsunterlagen an leistungsfähige Unternehmen in Berlin weiter und übernimmt die Gewähr dafür, daß die von ihr vorgeschlagenen Firmen ihre Erzeugnisse ausschließlich in Berlin herstellen. Die Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der BAO befindet sich in Düsseldorf, Rosenstr. 23 (Fernruf 4 13 78).

Bezug: Mein RdErl. vom 23. Juli 1952 — III B 7/6 — 1074/52 (MBl. NW. Nr. 52 vom 31. 7. 1952 S. 955).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1228.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bezeichnung des Außenhandelskontors

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 27. 7. 1953

1. In Abänderung meines RdErl. v. 25. September 1951 (MBl. NW. 1951 S. 1141) bestimme ich:

Das Außenhandelskontor führt in Zukunft die Bezeichnung:

„Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen“.

2. Die rechtliche Stellung des Außenhandelskontors als angegliederte Stelle des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Diensträume des Außenhandelskontors befinden sich in der Tonhallenstraße 14/15, Fernsprecher 84 301.

Die Postanschrift lautet:

Außenhandelskontor des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Benrather Straße 19.

— MBl. NW. 1953 S. 1229.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform und Siedlung, Landeskultur,
Bodenverbesserung und Wasserwirtschaft

Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Darlehen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1953 —
V C 1/751—2246/51

Die im Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Rechnungsjahr 1953 vorgesehenen Mittel für Darlehen

zu Bodenverbesserungen können auch an einzelne Landwirte gegeben werden. Meine Vorschriften vom 4. Oktober 1952 für die Gewährung von Darlehen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen sind sinngemäß anzuwenden mit der Einschränkung, daß die an einzelne Landwirte gegebenen Darlehen von mehr als 5000 DM hypothekarisch zu sichern sind.

Die in den genannten Vorschriften als Muster abgedruckte Schuldurkunde erhält für einzelne Landwirte folgende Nr. 6a:

6a) (Nur bei einem Darlehen über 5000 DM zutreffend).

Der Darlehnnnehmer hat zur Sicherung seiner Zahlungen auf seinem Grundstück eine Hypothek in Höhe des Darlehns bestellt. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich dem Darlehnsgeber auszuhändigen. Vorher ist der Darlehnsgeber nicht verpflichtet, das bewilligte Darlehn auszuführen.

Vor der Bewilligung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherung ist die Kreditwürdigkeit des Empfängers von der Landbauaußenstelle und der Verteilungsstelle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen; das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Bezug: Erlaß vom 4. Oktober 1952 (V C 1/751 — 2246/51, MBl. NW. 1952 S. 1492 ff.).

An die Regierungpräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster i. W.

Landeskulturämter in Bonn und Münster i. W.

— MBl. NW. 1953 S. 1229.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.